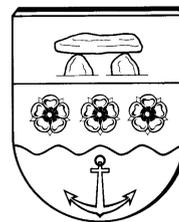


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 31.03.2025

Nr. 16

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
91 Bekanntmachung der Wahlkreis-ergebnisse der Bundestagswahl im Wahlkreis 31 – Mittelems am 23.02.2025	88	100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2025	94
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		101 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	95
92 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bockhorst	89	102 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025	95
93 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung eines Fuß- und Radweges	90	103 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Bebauungspläne zum Geltungsbereich des Gewerbegebietes am Querkanal im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen); Bebauungsplan Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ 3. Änderung; Bebauungsplan Nr. 27/II „Gewerbegebietserweiterung am Querkanal“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr.: 32 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Querkanal/ Gemeinbedarfsfläche“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teil III“, 1. Änderung; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	96
94 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 72. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf: Dorfgemeinschaftshaus)	91	104 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 14 „Kanal Plätzen II“ der Gemeinde Surwold im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	97
95 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Sportstätten Helsen“	91	105 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	97
96 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel)	92	106 Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Werlte	97
97 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd, Teil I“	92		
98 Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Geeste	93		
99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2025	93		

	Inhalt	Seite
107	Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Werlte	97
C. Sonstige Bekanntmachungen		
108	Landkreis Leer – Kreiswahlleitung; Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis 25 Unterems	98
109	Neufassung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen	98

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

91 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Wahlkreis 31 – Mittelems am 23.02.2025

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis 031 Mittelems

Wahlberechtigte	233.785
Wähler	199.529
Ungültige Erststimmen	1.215
Gültige Erststimmen	198.314
Ungültige Zweitstimmen	919
Gültige Zweitstimmen	198.610

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Dr. De Ridder, Daniela Friederike	SPD	48.325
Stegeman, Albert	CDU	86.995
Zgrzebski, Jeremy	GRÜNE	14.462
Beeck, Jens	FDP	6.904
Meiners, Danny	AfD	27.995
Wörsdörfer, Dirk Niklas	Die Linke	10.169
Wintering, Eva	FREIE WÄHLER	2.832
Dorendorf, Ingo	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	632

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	42.166
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	78.007
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	17.256
Freie Demokratische Partei (FDP)	8.921
Alternative für Deutschland (AfD)	28.484
Die Linke (Die Linke)	12.611
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.618
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	330
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	764
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.271
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	219
Volt Deutschland (Volt)	731
Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH)	103

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	28
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	287
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	5.814

Meppen, 27.02.2025

DER KREISWAHLLLEITER
DES WAHLKREISES 31 MITTELEMS
gez. Gerenkamp

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

92 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bockhorst

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Bockhorst wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung.
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Personen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen sowie der/die Protokollführer/in, soweit für diese/n keine andere Regelung getroffen wurde, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitslisten sind zur Abrechnung der Sitzungsgelder vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den/die Bürgermeister(in) und seinen/ihre Stellvertreter(in)

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister(in)	600,00 Euro
b) an den/die 1. Stellvertreter(in)	80,00 Euro
c) an den/die 2. Stellvertreter(in)	40,00 Euro
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrtstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrkostenerstattung eine monatliche Pauschale von 90,00 Euro.

§ 7 Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrer Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor. Verdienstaufschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird.
Der Höchstbetrag wird auf 30,00 Euro je Stunde, bis zu maximal 3 Stunden täglich, festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag auf höchstens 30 Euro je Stunde und für maximal 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 30,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer/innen erhalten Verdienstaufschlag nur für Stunden innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbstständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bockhorst vom 29.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2017, außer Kraft.

Bockhorst, 12.03.2025

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

93 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung eines Fuß- und Radweges

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist folgender Fuß- und Radweg durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 18.09.2024 dem öffentlichen Verkehr als Fuß- und Radweg gewidmet:

Fuß- und Radweg von Mehringer Straße
bis zum Einkaufszentrum
(Gemarkung Emsbüren, Flur 9, Flurstücke 208/5,
218/39, 269/12, 217/52, 218/9)

Träger der Straßenbaulast für den vorgenannten Fuß- und Radweg gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

Die Widmung des v. g. Fuß- und Radweges wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

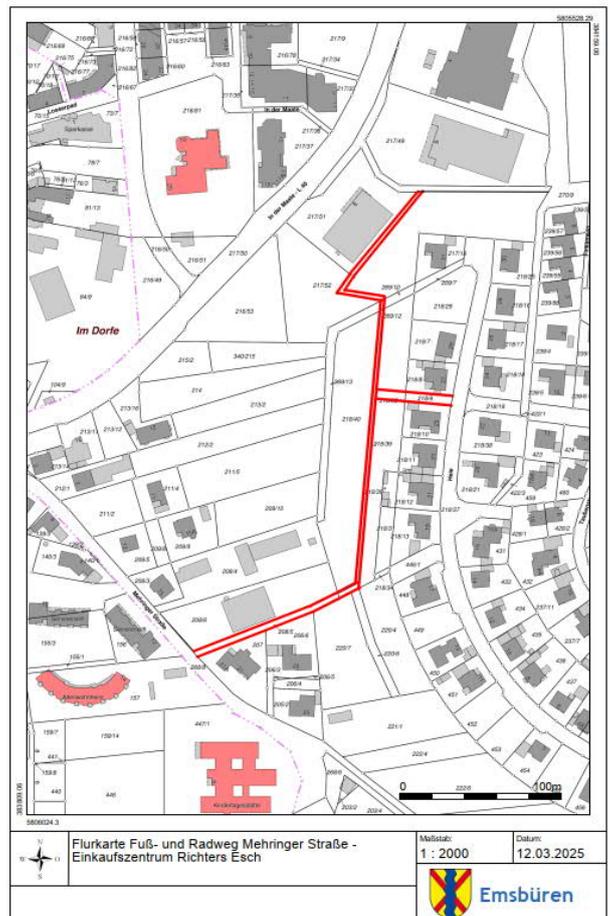
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

Emsbüren, 12.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

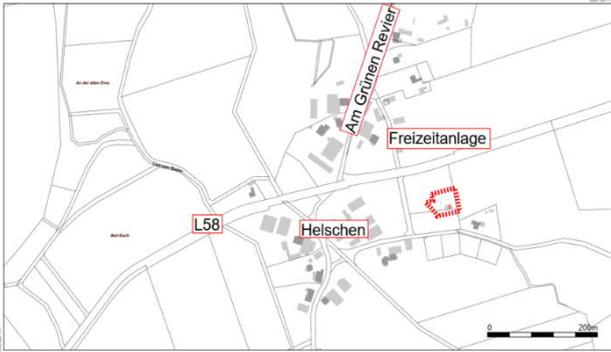
Silies
Bürgermeister



94 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 72. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf: Dorfgemeinschaftshaus)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.03.2025 (Az.: 65-610-102-01/72) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 11.12.2024 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportstätten Helschen) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

95 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Sportstätten Helschen“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

96 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.03.2025 (Az.: 65-610-402-01/58) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 11.12.2024 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 58. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 25.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

97 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd, Teil I“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 165 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 165 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 25.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

98 Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2026 beginnende Wahlperiode von 30 auf 26 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Geeste, 20.02.2025

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.599.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.045.700,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.464.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.320.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	509.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.021.800,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.973.200,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.394.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 410.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 11.02.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 06.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.04 – 10.04.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 19.03.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 12.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.500.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.298.200,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.441.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.327.100,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	698.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.608.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.048.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 12.02.2025

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.04 – 10.04.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 19.03.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

101 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.04.2025 bis zum 09.04.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 21.03.2025

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

102 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 06.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.817.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.474.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.259.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.219.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	443.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.421.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.344.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	957.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.047.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.598.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.344.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.230.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.543.216 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 33,8 % der Steuerkraftzahlen resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie des Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Abundante Mitgliedsgemeinden leisten keine Finanzausgleichsumlagezahllast in Verrechnung mit den übrigen Mitgliedsgemeinden. Deren ermittelte Finanzausgleichsumlage wird anteilig von den 22 %igen Schlüsselzuweisungen der übrigen Mitgliedsgemeinden in Abzug gebracht.

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde ist keine Regelung getroffen, hierzu müssen dann gesonderte Lösungen vereinbart werden.

Sögel, 06.12.2024

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.04.2025 bis zum 09.04.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

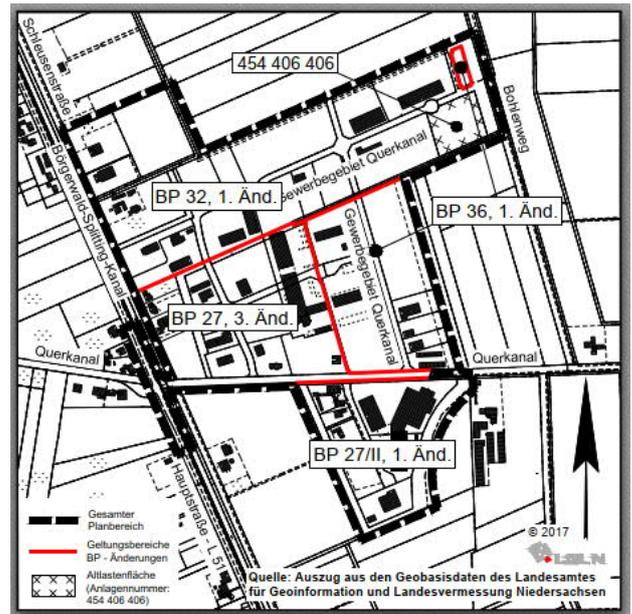
Sögel, 20.03.2025

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

103 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Bebauungspläne zum Geltungsbereich des Gewerbegebietes am Querkanal im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen); Bebauungsplan Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ 3. Änderung; Bebauungsplan Nr. 27/II „Gewerbegebietserweiterung am Querkanal“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr.: 32 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Querkanal/Gemeinbedarfsfläche“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teil III“, 1. Änderung; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 27.02.2025 die oben aufgeführte Bauleitplanung sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die entsprechende Bauleitplanung ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

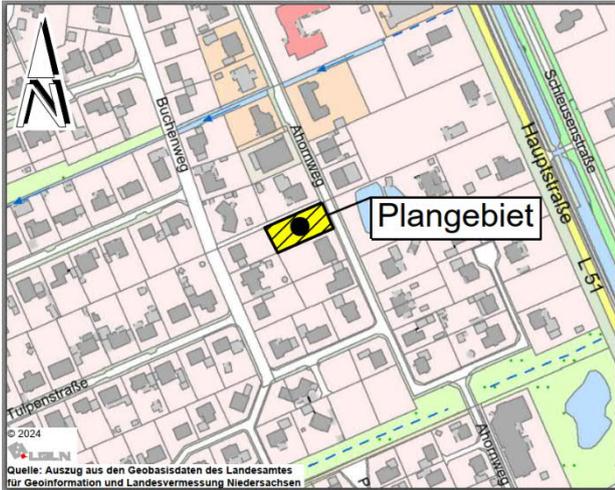
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 18.03.2025

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

104 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 14 „Kanal Plaatzen II“ der Gemeinde Surwold im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 27.02.2025 die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 14 „Kanal Plaatzen II“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 14 „Kanal Plaatzen II“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nord-huemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar, sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 18.03.2025

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

105 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Surwold hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und der Bürgermeisterin gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 01.04.2025 bis 09.04.2025 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 26.03.2025

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

106 Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Werlte

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Samtgemeinde Werlte wird für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werlte, 20.03.2025

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

107 Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Werlte

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Werlte wird für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werlte 20.03.2025

STADT WERLTE

Daniel Thele
Bürgermeister

Ludger Kewe
Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

108 Landkreis Leer – Kreiswahlleitung; Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis 25 Unterems

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 25 Unterems hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Ergebnisse zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag festgestellt:

A	Wahlberechtigte	237.527
B	Wähler/innen	198.273
C	Ungültige Erststimmen	1.429
D	Gültige Erststimmen	196.844

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Wahlvorschläge:

	Name der Bewerber/innen	Kurzbezeichnung der Partei/ Kennwort	Anzahl der gültigen Erststimmen
D01	Anja Troff-Schaffarzyk	SPD	44.288
D02	Gitta Connemann	CDU	79.775
D03	Julian Pahlke	GRÜNE	13.738
D04	Ferhat Asi	FDP	4.981
D05	Martina Uhr	AfD	40.010
D06	Michel Rolandi	Die Linke	10.839
D10	Andreas Wilshusen	FREIE WÄHLER	3.213

E	Ungültige Zweitstimmen	1.050
F	Gültige Zweitstimmen	197.223

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Wahlvorschläge:

	Namen der Parteien und Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F01	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	42.893
F02	Christlich Demokratische Union Deutschlands Niedersachsen – CDU	64.643
F03	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	14.267
F04	Freie Demokratische Partei – FDP	7.717
F05	Alternative für Deutschland – AfD	41.176
F06	Die Linke – Die Linke	12.955
F07	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei	2.075
F08	Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis	540

F09	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	863
F10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	1.433
F11	Piratenpartei Deutschland – PIRATEN	271
F12	Volt Deutschland – Volt	677
F13	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt – PdH	102
F14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD	27
F15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND – BÜNDNIS DEUTSCHLAND	228
F16	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit – BSW	7.356

Leer, 18.03.2025

Anja Freesemann
KREISWAHLLeiterin FÜR DEN
WAHLKREIS 25 UNTEREMS

109 Neufassung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Wasserverbandsänderungsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2024 die folgende Neufassung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes vom 13.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2008, beschlossen:

Satzung des
Bodenkulturzweckverbandes Lingen
vom 01.01.2025

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Bodenkulturzweckverband Lingen
abgekürzt: BKZV Lingen

Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Mitglieder in den Landkreisen Emsland und Grafschaft-Bentheim.

§ 2
Aufgabe

(1) Der Verband hat nach § 2 Wasserverbandsgesetz

a) die Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, zu überwachen, zu unterstützen sowie diese ganz oder teilweise auszuführen, soweit die Mitglieder nicht selbst tätig werden,

b) die gesamte Arbeit seiner Mitglieder rationell zu gestalten.

- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben ist die rechtliche Selbstständigkeit des Mitgliedes zu wahren. Träger der öffentlichen Aufgabe bleibt das Mitglied.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Kommunen und
2. Wasser- und Bodenverbände und
3. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband geführt wird.

§ 4 Unternehmen

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der BKZV Lingen die dazu erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte und das Personal vor. Der Einsatz erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem betreffenden Verbandsmitglied.

- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband einen Bauhof.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten. Sie hat folgende zugewiesenen Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
5. Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Verfügung über das gesamte Vermögen oder Teile des sonstigen Vermögens,
6. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
7. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beschlussfassung über die Einstellung eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters,

12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,

13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Vorstandsmitglieder des Bodenkulturzweckverbandes können jeweils ihre Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (3) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter leiten die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 9 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Ausnahme der Aufgabe zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Bei Beschlüssen zur Aufgabe gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 ist eine 2/3 Mehrheit der vertretenden Stimmen erforderlich.

- (3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils, den die einzelnen Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben haben, das zur Zeit der Versammlung gültig ist.

- (4) Das Verhältnis des Vorteils der einzelnen Mitglieder zueinander wird ermittelt aus dem Verhältnis der gezahlten Beiträge und Forderungen für die Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Maschinen der letzten 5 Jahre. Das Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils ist stetig fortzuführen.

- (5) Wenn keiner der anwesenden Mitglieder widerspricht, wird offen abgestimmt.

- (6) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, das heißt, wenn weniger als 50 % der Mitglieder mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis anwesend sind, kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen über die ursprünglich vorgesehenen Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

- (7) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä. keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (8) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Geschäfts- oder/und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 10 ordentlichen Mitgliedern und sollte die Verbandsstruktur abbilden. Der Vorsitzende ist der Vorstandsvorsteher. Der stellvertretende Vorstandsvorsteher ist Mitglied im Vorstand und sein Abwesenheitsvertreter. Jedes weitere Vorstandsmitglied hat daneben einen persönlichen Stimmrechtsstellvertreter. Die Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und daraus den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie die Stimmrechtsstellvertreter der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren entsprechend § 47 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2026 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Verbandsversammlung. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorstandsvorsteher.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Er empfiehlt der Verbandsversammlung insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

2. die Aufnahme von Darlehen,
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Der Vorstand beschließt über

1. die Aufstellung der Jahresrechnung
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung hauptamtlicher Bediensteter,
 3. die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können aus wichtigem Grund in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstandsvorsteher. Mitglieder bzw. Stellvertretungen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä. keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht.

Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.

- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Geschäftsoder/und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus, die als Anlage Teil der Satzung ist.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den Vorstandsvorsteher und für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Kassenverwalter vertreten.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, der stellvertretende Vorstandsvorsteher, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung hat gemäß § 6 dieser Satzung alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan muss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushaltsjahres enthalten.
- (3) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.

- (4) Der Verband ist zum Erlass eines Nachtragshaushaltsplans verpflichtet, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass

- der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nur durch Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

Für den Erlass des Nachtragshaushaltsplans gelten die gleichen Vorschriften wie für den Erlass des Haushaltsplans.

- (5) Ist der Haushalt bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf der Verband nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.
- (6) Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
- (7) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand beschließt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge und Forderungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten und Forderungen zu zahlen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge und Forderungen bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Grundlage für die Erhebung der Beiträge und Forderungen sind die jährlich festzulegenden Verrechnungssätze für Maschinen, Geräte und Personal.

- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträge und Forderungen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen und Forderungen wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden verursacht worden sind.

§ 25 Beitrags- und Forderungsverhältnis

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben werden die Mitglieder wie folgt zu Zahlungen herangezogen:
1. Lohn- und Maschinenkosten werden nach Stundensätzen und Aufwand für alle durchgeführten Tätigkeiten abgerechnet,
 2. Materialkosten nach dem Aufwand für Einkauf abgerechnet.
- (2) Für die Lohn- und Maschinenkosten nach Abs. 1 werden als Grundlage des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans jährlich kostendeckende Stundensätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 26 Rechtsmittelbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Ausführungsgesetze. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 27 Verbandskasse

Alle Kassengeschäfte des Verbandes sind von der Verbandskasse zu erledigen. Der Verbandsvorsteher überwacht die Führung der Verbandskasse.

§ 28 Rechnungslegung

Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Über die Entwicklung des Verbandsvermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, seine Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres und seinen Stand am Ende des Haushaltsjahres nachweist, Jahresrechnung und Vermögensrechnung werden vom Vorstand aufgestellt.

§ 29 Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung entscheidet gemäß § 6 Nr. 3 dieser Satzung über die Entlastung. Sie kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Verbandsversammlung kann die Entlastung unter Angabe der Gründe versagen und die Verantwortung feststellen.

§ 30 Geschäftsführung – Kassenverwaltung – Verbandspersonal

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter einstellen. Die Stammarbeiter werden vom Vorstand, die übrigen Arbeiter vom Verbandsvorsteher eingestellt. Der Kassenverwalter ist nicht befugt, Zahlungen anzuordnen. Zahlungsanordnungen erteilt der Verbandsvorsteher.

§ 31 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche oder elektronische Zusendung an seine Mitglieder. Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgt diese durch das Amtsblatt für den Landkreis Emsland.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 33 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die denen in Absatz 1 genannten wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34 Abweichende Informationspflichten bei Datenerhebung bei Dritten

In Einklang mit § 4 b Satz 3 Nds. AGWVG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz) wird festgelegt, dass von Art. 14 Abs. 1 – 4 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abgewichen wird. Dieses betrifft die durch Dritterhebung erfassten Informationen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Verwaltung seiner Mitglieder gem. § 26 WVG (Wasserverbandsgesetz). Die Daten zu Grundstücken und Angaben zum Eigentum an diesen werden gem. § 4 b Abs. 1 Satz 2 Nds. AGWVG durch Abfrage der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhoben. Sofern eine Verifizierung von Angaben notwendig ist, werden Daten durch Abfrage nach § 34 Bundesmeldegesetz bei den Einwohnermeldeämtern oder direkt beim betroffenen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 35 Datenschutz

Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 36
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37
Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 38
Entlassung von Mitgliedern

- (1) Voraussetzung für den Austritt aus dem Verband ist, dass die Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, kann der Austritt zum 31. Dezember jeden Jahres mit dreijähriger Frist beantragt werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes einen schädigenden Einfluss auf den Verband ausübt. Freiwillig ausscheidende und auszuschließende Verbandsmitglieder können keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes geltend machen.
- (2) Der Austritt und Ausschluss ist im Wasserverbandsgesetz in § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 geregelt.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

BODENKULTURZWECKVERBAND
LINGEN

Lingen, 28.11.2024

Thieke	Ritz
Geschäftsführer	Verbandsvorsteher

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen wird gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Wasserverbandsänderungsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und veröffentlicht. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Meppen, 25.03.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Dr. Kiehl

Anlage zu § 17 der Satzung

Geschäftsordnung
für den Geschäftsführer
des Bodenkulturzweckverbandes Lingen

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
- (5) Der Geschäftsführer hat die Feststellungsbefugnis.
- (6) Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
